



[← § 27 BDSG](#) [↑ BDSG-Gesamtliste § 29 BDSG](#) [→](#)

BDSG (neu)

Teil 2 - Kapitel 1 - Rechtsgrundlagen der Verarbeitung personenbezogener Daten

§ 28 - Datenverarbeitung zu im öffentlichen Interesse liegenden Archivzwecken

- (1) Abweichend von [Artikel 9](#) Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/679 ist die Verarbeitung besonderer Kategorien personenbezogener Daten im Sinne des [Artikels 9](#) Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/679 zulässig, wenn sie für im öffentlichen Interesse liegende Archivzwecke erforderlich ist. Der Verantwortliche sieht angemessene und spezifische Maßnahmen zur Wahrung der Interessen der betroffenen Person gemäß [§ 22](#) Absatz 2 Satz 2 vor.
- (2) Das Recht auf Auskunft der betroffenen Person gemäß [Artikel 15](#) der Verordnung (EU) 2016/679 besteht nicht, wenn das Archivgut nicht durch den Namen der Person erschlossen ist oder keine Angaben gemacht werden, die das Auffinden des betreffenden Archivguts mit vertretbarem Verwaltungsaufwand ermöglichen.
- (3) Das Recht auf Berichtigung der betroffenen Person gemäß [Artikel 16](#) der Verordnung (EU) 2016/679 besteht nicht, wenn die personenbezogenen Daten zu Archivzwecken im öffentlichen Interesse verarbeitet werden. Bestreitet die betroffene Person die Richtigkeit der personenbezogenen Daten, ist ihr die Möglichkeit einer Gegendarstellung einzuräumen. Das zuständige Archiv ist verpflichtet, die Gegendarstellung den Unterlagen hinzuzufügen.
- (4) Die in [Artikel 18](#) Absatz 1 Buchstabe a, b und d, den [Artikeln 20](#) und [21](#) der Verordnung (EU) 2016/679 vorgesehenen Rechte bestehen nicht, soweit diese Rechte voraussichtlich die Verwirklichung der im öffentlichen Interesse liegenden Archivzwecke unmöglich machen oder ernsthaft beeinträchtigen und die Ausnahmen für die Erfüllung dieser Zwecke erforderlich sind.

[9](#) [15](#) [16](#) [18](#) [20](#) [21](#) [89](#)

[← § 27 BDSG](#) [↑ BDSG-Gesamtliste § 29 BDSG](#) [→](#)

Nutzungshinweis: Auf dieses vorliegende Schulungs- oder Beratungsdokument (ggf.) erlangt der Mandant vertragsgemäß ein nicht ausschließliches, dauerhaftes, unbeschränktes, unwiderrufliches und nicht übertragbares Nutzungsrecht. Eine hierüber hinausgehende, nicht zuvor durch *datenschutz-maximum* bewilligte Nutzung ist verboten und wird urheberrechtlich verfolgt.